

SATZUNG

der Gemeinde Riegel (Landkreis Emmendingen) über die **1. Änderung** des Bebauungsplanes "**Breite I**"

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 27. November 1985 die 1. Änderung des am 19.09.1983 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG beschlossen.

§ 1

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBL. I S. 2258), zuletzt geändert am 06.07.1979 /BGBL. I. S 949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBL. I. S. 1763).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL: S. 770).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBL. S. 577), zuletzt geändert am 23.07.1984 (GBL. S. 474).

§ 2

Gegenstand der 1. Änderung

Gegenstand der 1. Änderung sind die Bebauungsvorschriften vom 30.08.1982 und 19.09.1983.

§ 3

Inhalt der 1. Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 19.06.1985 werden die Punkte

- " A 2. 1 Offene Bauweise "
- " A 4. Garagen "
- " B 3. Gestaltung der Garagen "

der Bebauungsvorschriften vom 30.08.1982 und 19.09.1983 geändert und der LBO vom 28.11.1983 angepaßt.

§ 4

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht nunmehr aus :

- | | | | |
|---|-----|----------|----------------------------------|
| 1. Dem Zeichnerischen Teil | M 1 | : 500 | vom 30.08.82 |
| 2. Den Bebauungsvorschriften | | | vom 30.08.82/19.9.83 |
| 3. Den Bebauungsvorschriften zur 1.Änderung | | | vom 27.11.1985 |
| 4. Dem Grünordnungsplan | M 1 | : 500 | vom 19.03.82 |
| 5. Dem Schallgutachten und Ergänzung | | | vom Februar 1982 |
| 6. Querprofile zur Lärmschutzanlage | M 1 | ; 100 | vom Februar 1983 |
| 7. Lageplan- Erschließung Straßenbau | M 1 | : 500 | vom März 1983 |
| 8. Längsschnitt-Straßenbau-Kanalisation | M 1 | : 300/50 | vom Oktober 1981 bis Januar 1982 |

9. Beigefügt sind:

- | | | | |
|---|-----|--------|----------------|
| 1. Übersichtsplan | M 1 | : 5000 | |
| 2. Begründung | | | vom 30.08.1982 |
| 3. Begründung zur 1. Änderung (mit Skizzen) | | | vom 19.06.1985 |
| 4. Gestaltungsplan | M 1 | : 500 | vom 10.02.1982 |

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden beim Rathaus Riegel, Zimmer 2 einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. #

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG und § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Riegel, den 03. Sep. 1986




Setzer, Bürgermeister

Hinweis im Mitteilungs-Blatt am: 4.9.1986

Angeschlagen am: 4.9.1986

Abgenommen am: 15.9.1986

Anzeige an die Rechtsaufsichts-
behörde am: 15.9.1986



F. d. R.



B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Breite I" der Gemeinde Riegel (Landkreis Emmendingen)

1. Allgemeines

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes berührt lediglich die textlichen Festsetzungen, die die Ausmaße und die Gestaltung von Garagen betreffen.

2. Ziel und Zweck der Änderung

Die Bebauungsvorschriften des genehmigten Bebauungsplanes waren auf der Grundlage der LBO i. d. F. vom 12.02.1980 entstanden. Dies hätte zur Folge gehabt, daß die Dachneigung bei Garagen in einigen Fällen zu gering geworden wäre. Bei Ausnutzung der max. zulässigen Garagenmaße (4 m Höhe, 8 m Länge an der Grundstücksgrenze bei Grenzbebauung) wäre eine Anpassung an die Dachneigung der Hauptgebäude (z. B. 30° - 36°) nicht zu erreichen.

Um einerseits zu gestalterisch befriedigenden Lösungen zu gelangen und andererseits die Nutzung der Garagen nicht zu sehr einzuschränken, wurde der Bebauungsplan geändert und hinsichtlich der Garagenvorschriften mit der neuen LBO i. d. F. vom 28.11.1983 abgestimmt (s. a. beigefügte Skizzen).

Die Änderung der Festsetzungen bezieht sich hauptsächlich auf Satteldachgaragen. Pultdächer und Walmdächer auf Garagen werden nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen.

3. Kosten

An den Kosten für Erschließung, Lärmschutz sowie Ver- und Entsorgung hat sich gegenüber der Begründung vom 30.08.1982 nichts geändert.

Planungsbüro
Husserl + Fischer
Günterstalstr. 32

Freiburg, den 19. Juni 1985

.....
Der Planer



..... Riegel, den 19. Juni 1985

.....
Der Bürgermeister